

Vorlage, DS-Nr. 2021/1092

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	04.02.2021			

Betreff: Markierung des Überwegs des kombinierten Rad- / Gehwegs über den Zündorfer Weg neben dem Kreisverkehr B8
hier: Antrag der Fraktion Die Fraktion Troisdorf vom 22. Dezember 2020

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen lehnt den beiliegend abgedruckten Antrag vom 22.12.2020 aus rechtlichen Gründen ab.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Kreisverkehr B8/Belgische Allee/Zündorfer Weg liegt außerhalb eines bebauten Gebietes. Der Radverkehr wird hier durch einen baulich angelegten Geh-/Radweg an der Kreisfahrbahn über die Zufahrten geführt.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sieht zur Führung des Radverkehrs an Kreisverkehren zwingend folgendes vor.

Ist der baulich angelegte Radweg von der Kreisfahrbahn abgesetzt oder liegt der Kreisverkehr außerhalb bebauter Gebiete, ist für den Radverkehr Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) anzuordnen.

Beim hier vorliegenden Sachverhalt greift die Alternative 2, die auch so in der Örtlichkeit beschildert ist. Somit ist der Radverkehr gegenüber dem Kfz-Verkehr untergeordnet. Damit scheidet die Markierung einer Radfahrerfurt rechtlich aus, da eine solche nur in Verbindung mit einer Bevorrechtigung des Radverkehrs angeordnet werden darf.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter